OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-780331/14/MB/NIF**

Datum: **Linz, 14. Jänner 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde des A__, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. B__, gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt in Form der Identitätsfeststellung durch der Landespolizeidirektion Oberösterreich zurechenbare Organe am 26. Juni 2024 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt in Form der Identitätsfeststellung wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat dem Bund (für den die belangte Behörde eingeschritten ist) diesbezüglich Aufwandersatz (Vorlageaufwand und Schriftsatzaufwand) in Höhe von 887,20 Euro binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Schriftsatz vom 23. Juli 2024 erhob der Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) Beschwerde wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt in Form der Anhaltung, Festnahme, Personendurchsuchung und Identitätsfeststellung durch der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) zurechenbare Organe am 26. Juni 2024.

Hinsichtlich des relevanten Sachverhaltes führte der Bf im Wesentlichen aus, dass am 26. Juni 2024 im C__ in D__ die Konsumdialoge stattgefunden hätten. Der E__ sei um 9:00 Uhr zu einer Podiumsdiskussion unter dem Titel „Ein faires Lebensmittel-System für alle" mit F__ und G__ (Bundeswettbewerbsbehörde) eingeladen gewesen. Um kurz vor 9:00 Uhr sei der Bf beim Eingangsbereich des Museums anwesend gewesen. Ein Polizist in Zivil sei auf ihn zugekommen, habe ihm seinen Dienstausweis gezeigt und gefragt, ob er Tierschützer sei. Der Bf habe bejaht. Er sei hier, habe er gemeint, um an den Konsumdialogen teilzunehmen. Zu diesem Zeitpunkt sei der Landwirtschaftsminister in Richtung Eingangstür des Museums gegangen. Daraufhin habe der Bf den Landwirtschaftsminister außerhalb des Museums auf öffentlicher Straße mit folgenden Worten angesprochen: „Herr H__, wann kommt das Vollspaltenbodenverbot? Es wird endlich Zeit, die Vollspaltenböden zu verbieten, die Schweine leiden auf Beton. Wir haben Sie jetzt schon so oft angesprochen und Sie machen einfach nichts. Wann kommt das Vollspaltenverbot?". Die gesamte Kommunikation habe 15 Sekunden gedauert und sei im Gesprächstonfall durchgeführt worden. Nur der letzte Satz sei etwas lauter gewesen, weil der Bf bereits durch den Polizisten in Zivil abgedrängt worden sei. Dabei habe dieser versucht, dem Bf das Handy zu entreißen, was zwar nicht gelungen sei, aber zum Abbruch der Aufnahme geführt habe. Sofort seien zwei Polizisten herbeigekommen, die dem Bf die Arme auf den Rücken gedreht und ihn abgeführt und außer Sichtweite vom Eingangsbereich gebracht hätten. Drei Polizisten hätten sich halbkreisförmig um ihn aufgestellt und ihm am Gehen gehindert. Es sei zu einem Gespräch zwischen dem Bf und dem Polizisten mit der Dienstnummer aaa gekommen. Es sei dem Bf eine Anstandsverletzung vorgeworfen worden. Der Bf habe erwidert, dass er niemanden beleidigt, sondern nur eine Frage gestellt habe, was in einer Demokratie möglich sein müsse. Es kam zu einer Diskussion dahingehend, ob das Verhalten des Bf eine Anstandsverletzung darstellen würde. Der Polizist teilte dem Bf schließlich mit, dass eine Verwaltungsübertretung vorliege und er die Identität des Bf wissen wolle. Der Bf gab seine Identität trotz längerer Diskussion nicht Preis. Der Bf habe sich daraufhin erkundigt, ob er nun festgenommen sei, woraufhin die Polizeibeamten mitgeteilt hätten, dass er lediglich angehalten und nicht festgenommen sei. Um 09:25 Uhr

sei schließlich vom Einsatzleiter die Festnahme ausgesprochen worden. Der Bf sei 30 Minuten lang unter Zwang „angehalten" und am Weggehen gehindert worden. Dann sei vom Einsatzleiter mitgeteilt worden, dass er jetzt durchsucht werde. Daraufhin habe der Bf seinen Rechtsbeistand anrufen wollen und habe sein Handy genommen. Während des Anrufes sei ihm das Handy vom Polizisten aus der Hand gerissen worden. Dann sei der Bf mit den Händen an die Wand gestellt und durchsucht worden. Er habe dazu seine Taschen geleert und seinen Schlüssel auf den Boden gelegt. Die Polizei habe sonst nichts Relevantes in seinen Taschen gefunden. Um 09:33 Uhr nach der Durchsuchung habe die Polizei den Namen des Bf anhand des durch den Anruf entsperrten Handys erkannt. Um 09:36 Uhr sei seine Festnahme aufgehoben worden. Bevor der Bf dann fortgehen wollte, sei ihm noch erklärt worden, dass vor dem Museum eine Platzhalterdemo angemeldet worden sei, die eine Schutzzone von 50 m hätte. Er dürfe diese nicht betreten.

In rechtlicher Hinsicht wird in der Maßnahmenbeschwerde des Bf im Wesentlichen vorgebracht, dass das Verhalten des Bf keine Ärgerniserregung iSd § 81 Abs 1 SPG darstelle und dadurch auch die öffentliche Ordnung nicht gestört worden sei. Den zuständigen Minister zu einem politischen Thema zu befragen sei keinesfalls geeignet, bei den anwesenden Personen eine lebhafte Empfindung des Unerlaubten oder Schändlichen hervorzurufen. Vielmehr hätte nicht nach dem subjektiven Empfinden einzelner betroffener Personen, sondern objektiv auf die Gesamtsituation abgestellt werden müssen. Es hätte den Sicherheitsbeamten zugemutet werden können, die Situation richtig einzuschätzen. Die vom Bf gestellte Frage habe keinerlei Auswirkungen auf den Ablauf der Veranstaltung am 26. Juni 2024 gehabt. Die dem Bf zur Last gelegte Verwaltungsübertretung nach § 81 SPG sei nicht begangen worden, da es sich bei der Handlung des Bf keineswegs um eine Ordnungsstörung gehandelt habe. Da die öffentliche Ordnung nicht gestört worden sei und somit keine Verwaltungsübertretung vorgelegen habe, seien alle Maßnahmen, die im Anschluss an die öffentliche Fragestellung des Bf durchgeführt worden seien, nicht vom SPG gedeckt und damit überschießend und rechtswidrig. Um die vorgeworfene Ordnungsstörung, die von einem der Polizisten zuerst als Anstandsverletzung bezeichnet worden sei, zu beenden, sei der Bf nach 15 Sekunden sofort abgeführt worden. Der Bf als vermeintlicher „Ordnungsstörer" sei weder zuerst abgemahnt noch weggewiesen worden. Die Eingriffe in die Rechte des Bf seien nicht erforderlich gewesen und würden in keinerlei Verhältnismäßigkeit zum Anlass und zum angestrebten Erfolg stehen. Es sei insbesondere nicht auf die in § 29 Abs 2 Z 1 SPG normierten Befugnisse abgestellt worden, die den Bf am wenigsten beeinträchtigen. Eine Wegweisung oder Abmahnung sei nicht erfolgt. Die Ausübung der Befehls- und Zwangsgewalt sei auch nicht gemäß § 29 Abs 2 Z 5 SPG beendet worden, sobald der angestrebte Erfolg erreicht worden sei (es seien vom Bf keine weiteren Fragen gestellt worden). Die Sicherheitsbeamten hätten aufgrund der von ihnen behaupteten Verwaltungsübertretung eine Identitätsfeststellung durchführen wollen, an welcher der Bf nicht mitwirken habe wollen. Er habe nach der Rechtsgrundlage

gefragt und ob er nach § 31 Z 1 VStG festgenommen sei. Daraufhin sei ihm mitgeteilt worden, dass er nur „angehalten" sei. Auf die Frage was „Anhaltung" in diesem Zusammenhang konkret bedeute, habe der Bf keine klare Antwort erhalten. In § 47 SPG sei die Durchführung einer Anhaltung geregelt. Nach § 47 Abs 1 SPG habe jeder nach § 45 SPG Festgenommene das Recht, dass auf sein Verlangen ohne unnötigen Aufschub nach seiner Wahl ein Angehöriger, in den Fällen des § 45 Abs 1 Z 1 SPG auch ein Rechtsbeistand, von der Festnahme verständigt werde. Bei der Festnahme und Anhaltung sei auf die Achtung der Menschenwürde des Betroffenen und auf die möglichste Schonung seiner Person Bedacht zu nehmen. Auch im VStG werde der Begriff „Anhaltung" nur im Zuge einer bereits erfolgten Festnahme verwendet (§ 36 VStG). Der Bf sei 30 Minuten „angehalten", ohne dass eine Festnahme ausgesprochen worden sei. Weder im SPG noch im VStG sei eine Anhaltung ohne vorangegangene Festnahme vorgesehen. Die „Anhaltung" gegen den Willen des Bf sei ohne Rechtsgrundlage und damit rechtswidrig durchgeführt worden. Die vom Bf gesprochenen Worte seien nach Art 13 Abs 1 StGG und Art 10 EMRK vom Recht auf freie Meinungsäußerung geschützt. Jedermann habe das Recht durch Wort, Schrift, Druck oder bildliche Darstellung seine Meinung innerhalb der gesetzlichen Schranken frei zu äußern. Art 10 EMRK sehe bestimmte Beschränkungen vor, die jedoch nur unter strengen Voraussetzungen gelten würden, wie etwa im Interesse der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung oder dem Schutz der Rechte anderer. Die Meinungsäußerung dürfe jedoch nur aus den in Art 10 Abs 2 EMRK angeführten Gründen beschränkt werden. Es sei in das Grundrecht des Bf eingegriffen worden, da er unmittelbar nach seiner Meinungsäußerung in Form einer Fragestellung abgeführt und anschließend 30 Minuten gegen seinen Willen „angehalten" worden sei. Diese Maßnahme sei ohne Rechtsgrundlage erfolgt, da eine Anhaltung ohne vorangegangene Festnahme weder im SPG noch im VStG vorgesehen sei. Zusätzlich zur 30-minütigen Anhaltung seien die folgenden Maßnahmen der Sicherheitsbeamten, wie die Festnahme, die Personendurchsuchung und die Identitätsfeststellung, rechtswidrig, da der Bf keine Verwaltungsübertretung begangen hätte und keine Ordnungsstörung vorgelegen sei.

I.2. Mit Schriftsatz vom 19. August 2024 erstattete die belangte Behörde eine Gegenschrift und legte den bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor.

In der Gegenschrift führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass aufgrund des Besuches des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Herrn Mag. H__, die Überwachung der Veranstaltung „Konsumdialoge Lebensmittel" in D__ durch 2 Streifen des PGK Steyr sowie des Personenschutzteams des LSE OÖ durchgeführt worden sei. Kurz vor dem Eintreffen des Ministers am Haupteingang sei durch GrInsp I__ eine männliche Person mit einem auffälligen T-Shirt des Vereints „VGT – Verein gegen Tierfabriken" wahrgenommen worden,

welcher sich in der Menschenmenge vor dem Eingangsbereich des Museums Arbeitswelt aufgehalten habe. GrInsp I__ habe diesbezüglich ein präventives Gespräch mit der männlichen Person gesucht. Beinahe zeitgleich um 08:55 Uhr habe sich der eingetroffene Bundesminister zum Eingangsbereich begeben, um das Gebäude zu betreten. Plötzlich habe sich der Tierschutzaktivist vor Bundesminister H__ gedrängt und diesen lautstark in für den Beamten nicht verständlichen Worten über die Thematik des Tierschutzes angeschrien. Die dort befindlichen Veranstaltungsteilnehmer seien auf das völlig unangemessene Schreien am Veranstaltungs- und Versammlungsort aufmerksam geworden und der Bf habe sein Schreien und somit indirektes Bedrängen des Ministers fortgesetzt. Durch die Polizeibeamten sei der Bf sogleich aufgefordert worden, sein ordnungsstörendes Verhalten einzustellen, welchem dieser jedoch nicht nachkam. Der Tierschützer habe weiterhin in Richtung des Ministers geschrien, weshalb der Bf durch GrInsp J__ unter geringer Anwendung von Körperkraft aus der Menschenmenge hinausgedrängt worden sei. Die Streife „K-Platz" sei auf die Amtshandlung aufmerksam geworden und habe den Ordnungsstörer übernommen, diesen an den Armen erfasst und ihn zum Rande des Vorplatzes nächst dem Gebäude der FH Steyr verbracht. Durch die geringfügige Anwendung von Körperkraft seien keine Verletzungen verursacht und auch nicht behauptet worden. Dem Bf sei sein ordnungsstörendes Verhalten vorgehalten worden und der Bf sei mehrfach durch die Streife aufgefordert worden, an der Identitätsfeststellung mitzuwirken. Dieser habe mehrfach jegliche Mitwirkung an der Identitätsfeststellung verweigert, da er aus seiner Sicht keine Verwaltungsübertretung gesetzt habe. Beim Eintreffen von ChefInsp L__ gegen 09:15 Uhr an der Einsatzörtlichkeit sei der Bf von ChefInsp L__ abermals aufgefordert worden, an einer Identitätsfeststellung mitzuwirken. Gleichzeitig seien die weitere Konsequenz der Festnahme zum Zwecke der ID-Feststellung in Aussicht gestellt worden. Da sich der Angezeigte weiterhin geweigert habe, sei um 09:25 Uhr durch ChefInsp L__ die Festnahme ausgesprochen worden. Zeitgleich sei die Personendurchsuchung angekündigt und der Bf aufgefordert worden, seine mitgeführten Gegenstände den Beamten auszuhändigen. Der Bf – er habe sein Mobiltelefon in der Hand gehalten – habe dies nicht ausgehändigt, sodass dieses von ChefInsp L__ ohne Körperkraftanwendung abgenommen worden sei. Durch GrInsp Pühringer habe vom nicht entsperrten Handy am Display der Name des Bf abgelesen werden können. Auf Anfrage seien die Daten vom Bf umgehend bestätigt und vervollständigt worden. Nach Klärung und Überprüfung der Daten des Bf sei er über die Anzeigeerstattung sowie über die Beachtung der 50 m Schutzzone zur Versammlung in Kenntnis gesetzt worden. Die einzig in D__ verfügbare „Body-Worn-Camera" sei aufgrund der Verwendung auf der PI Tabor nicht zur Verfügung gestanden.

In rechtlicher Hinsicht führt die belangte Behörde aus, dass durch das Verhalten des Bf, er habe sich vor Bundesminister H__ gedrängt und diesen lautstark angeschrien, sei der Tatbestand des § 81 SPG anzunehmen und vom Vorliegen einer Verwaltungsübertretung auszugehen. Die dort befindlichen

Veranstaltungsteilnehmer seien durch das völlig unangemessene Schreien am Veranstaltungsort aufmerksam geworden und der Bf habe sein Schreien und somit indirektes Bedrängen des Ministers fortgesetzt und habe deswegen vom Versammlungsort verbracht werden müssen. Dabei hätten die Beamten eine die Persönlichkeitsrechte des Bf möglichst schonende Vorgangsweise ausgewählt. Der Eingriff sei iSd § 29 SPG verhältnismäßig, da die Verhängung zur Zweckerreichung geeignet gewesen sei und keine anderen geeigneten Maßnahmen den gewünschten Zweck erreicht hätten. Die Festnahme sei gemäß § 35 VStG einerseits als ultima ratio erfolgt, da erstens der Bf dem anhaltenden Organ unbekannt gewesen sei, sich nicht ausgewiesen habe und seine Identität auch sonst nicht sofort feststellbar gewesen sei und zweitens der begründete Verdacht bestanden habe, dass sich der Bf der Strafverfolgung zu entziehen versuchen werde. Weiters sei die Festnahme sofort aufgehoben worden, als dessen Name vom Display des Mobiltelefons abgelesen werden habe können.

I.3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in die Beschwerdeschrift, in die Gegenschrift sowie in den von der belangten Behörde übermittelten Akt. Zudem fand am 12. November 2024 eine öffentliche mündliche Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich statt, in der der Bf sowie auch GrInsp I__, GrInsp J__ und ChefInsp L__ als Zeugen einvernommen wurden.

Im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung schränkte der Bf seine Beschwerde ob der Kostengründe explizit auf die 30-minütige Anhaltung ein.

II. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

II.1. Am 26. Juni 2024 fanden im Museum Arbeitswelt in M-Strasse, die Konsumdialoge statt. Um 09:00 Uhr war dafür Landwirtschaftsminister Mag. H__ zu einer Podiumsdiskussion unter dem Titel „Ein faires Lebensmittel-System für alle" eingeladen.

Wenige Minuten vor 09:00 Uhr fand sich der Bf beim Eingangsbereich des Museums Arbeitswelt ein, wo sich bereits eine größere Anzahl von Personen – unter anderem Schulklassen – befanden. GrInsp I__, der sich in Zivil ebenfalls vor dem Eingang des Museums befand, nahm den Bf, der ein auffälliges T-Shirt des Vereins „VGT – Verein gegen Tierfabriken" trug, in der Menschenmenge wahr und vermeldete dies seinen Polizeikollegen. GrInsp I__ stellte sich in Folge in Dienst und erkundigte sich auf Ersuchen seiner Polizeikollegen beim Bf, was er denn vorhabe. Der Bf teilte mit, dass er mit dem Landwirtschaftsminister ein Gespräch führen wolle. Zu diesem Zeitpunkt begaben sich der Landwirtschaftsminister und seine Begleitung bereits in Richtung der Eingangstüre des Museums, woraufhin der Bf versuchte, sich dem Landwirtschaftsminister zu nähern und der Bf rief: „Herr

H__, wann kommt das Vollspaltenverbot? Es wird endlich Zeit, die Vollspaltenböden zu verbieten, die Schweine leiden auf Beton. Wir haben Sie jetzt schon so oft angesprochen und Sie machen einfach nichts. Wann kommt das Vollspaltenbodenverbot?". Das Verhalten des Bf führte dazu, dass sich die im Eingangsbereich befindlichen Veranstaltungsteilnehmer sowie der Landwirtschaftsminister und seine Begleitung sichtlich irritiert umdrehten bzw ihre Aufmerksamkeit auf den Bf lenkten. Der Bf wurde nach Ermahnung der Polizeibeamten, sein Verhalten einzustellen, von GrInsp J__ unter geringer Anwendung von Körperkraft gegen 09:00 Uhr aus der Menschenmenge hinausgedrängt und von Polizeibeamten der Streife „K-Platz" zum Rande des Vorplatzes nächst dem Gebäude der FH Steyr verbracht. Der Bf stellte das Schreien erst ein, als er fünf bis sechs Meter vom Kern der Veranstaltung entfernt war.

In weiterer Folge stellten sich drei Polizisten halbkreisförmig um den Bf auf und der Bf wurde aufgefordert, seine Identität bekannt zu geben. Der Bf weigerte sich jedoch vehement, seine persönlichen Daten mitzuteilen bzw einen Ausweis vorzuzeigen und es kam zu langwierigen Diskussionen zwischen dem Bf und den einschreitenden Beamten dahingehend, ob das Verhalten des Bf eine Anstandsverletzung bzw Ordnungsstörung dargestellt hatte. Nachdem der Bf nach mehrmaliger Nachfrage nach wie vor nicht bereit war, seine Identität bekannt zu geben, sprach der Einsatzleiter um 09:25 Uhr die Festnahme des Bf aus. Anschließend wurde der Bf von den Polizeibeamten durchsucht. Der Bf beabsichtigte sodann, seinen Anwalt anzurufen, weshalb er sein Handy zur Hand nahm. Durch das durch den Anruf entsperrte Handy war es den Polizeibeamten möglich, den Namen des Bf zu ermitteln, weshalb die Festnahme des Bf um 09:33 Uhr aufgehoben wurde.

III. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich im Allgemeinen aus der Beschwerdeschrift, der Gegenschrift der belangten Behörde, dem von der belangten Behörde vorgelegten Akt, aus den Ergebnissen der Einvernahmen des Bf und der Zeugen im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung sowie den seitens des Bf vorgelegten Ton- bzw Filmaufnahmen.

Der Geschehensablauf am 26. Juni 2024 wurde vom Bf und den einschreitenden Polizeibeamten im Wesentlichen übereinstimmend dargestellt. Uneinigkeit herrschte lediglich hinsichtlich der Frage, in welcher Lautstärke der Bf tatsächlich seine tierschutzrechtlichen Anliegen dem Landwirtschaftsminister schilderte. Während der Bf ausführte, dass die gesamte Kommunikation im Gesprächstonfall geführt worden sei und er lediglich den letzten Satz lauter kommuniziert hätte, gaben die einschreitenden Polizeibeamten zusammenfassend zu Protokoll, dass der Bf geschrien hätte. Für das erkennende Gericht steht angesichts der

vorgelegten Ton- und Videoaufnahme fest, dass der Bf zweifelsfrei in Richtung des Landwirtschaftsministers geschrien hat, wäre es dem Bf ansonsten aufgrund der Menschenmenge vor dem Museum doch gar nicht möglich gewesen, die Aufmerksamkeit des Landwirtschaftsministers zu erlangen.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Zur Zulässigkeit der Beschwerde gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt:

IV.1.1. Gemäß Art 130 Abs 1 Z 2 B-VG erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt. Nach Art 132 Abs 2 B-VG kann gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben, wer durch diese in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet.

IV.1.2. Der Bf erhob mit Schriftsatz vom 23. Juli 2024 ausdrücklich eine Beschwerde gemäß Art 130 Abs 1 Z 2 B-VG, weshalb zweifellos von einer Beschwerde gegen einen Akt verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt im Sinne dieser Bestimmung auszugehen ist.

IV.1.3. Die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt – und damit ein tauglicher Beschwerdegegenstand – liegt nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes dann vor, wenn einseitig in subjektive Rechte des Betroffenen eingegriffen und dabei physischer Zwang ausgeübt wird oder die unmittelbare Ausübung physischen Zwangs bei Nichtbefolgung eines Befehls droht (vgl VwGH 29. Juni 2000, 96/01/0596, mwN; VfSlg 18.212/2007). Entscheidend ist dabei, dass es sich um einen Hoheitsakt einer Verwaltungsbehörde handelt, mit dem in die Rechte von natürlichen oder juristischen Personen eingegriffen wird, ohne dass es zu einer Bescheiderlassung kommt (vgl *Kneihs* in *Kneihs/Lienbacher* [Hrsg], Rill-Schäffer-Kommentar Bundesverfassungsrecht, 21. Lfg [2018], Art 130 B-VG Rz 6).

Nach der Judikatur des Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshofes muss es sich bei einer mit Beschwerde bekämpfbaren Maßnahme um die Anwendung physischen Zwangs oder die Erteilung eines Befehls mit unverzüglichem Befolgungsanspruch handeln (vgl VfSlg 11.935/1988; VwGH 28. Mai 1997, 96/13/0032; 16. April 1999, 96/02/0590). Das bedeutet, dass dem Betroffenen bei Nichtbefolgung des Befehls unmittelbar dh unverzüglich und ohne weiteres Verfahren, eine physische Sanktion droht (vgl VfSlg 10.662/1985). Liegt ein Befolgungsanspruch aus einer solchen, dem Befehlsadressaten bei Nichtbefolgung des Befehls unverzüglich drohenden physischen Sanktion (objektiv) nicht vor, so

kommt es darauf an, ob bei objektiver Betrachtungsweise aus dem Blickwinkel des Betroffenen bei Beurteilung des behördlichen Vorgehens in seiner Gesamtheit der Eindruck entstehen musste, dass bei Nichtbefolgung der behördlichen Anordnung mit ihrer unmittelbaren zwangsweisen Durchsetzung zu rechnen ist (vgl VwGH 28. Oktober 2003, 2001/11/0162; 29. September 2009, 2008/18/0687).

IV.1.4. Im vorliegenden Fall steht außer Frage, dass es sich bei der Identitätsfeststellung sowie der damit verbundenen ca 30-minütigen Anhaltung des Bf um eine Maßnahme im Sinne der dargestellten Rechtsprechung handelt.

IV.2. Zur Identitätsfeststellung bzw Anhaltung des Bf:

IV.2.1. Gemäß § 35 Abs 1 VStG dürfen die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes außer den gesetzlich besonders geregelten Fällen Personen, die auf frischer Tat betreten werden, zum Zweck ihrer Vorführung vor die Behörde festnehmen, wenn der Betretene dem anhaltenden Organ unbekannt ist, sich nicht ausweist und seine Identität auch sonst nicht sofort feststellbar ist (Z 1) oder begründeter Verdacht besteht, daß er sich der Strafverfolgung zu entziehen suchen werde (Z 2), oder der Betretene trotz Abmahnung in der Fortsetzung der strafbaren Handlung verharrt oder sie zu wiederholen sucht (Z 3).

IV.2.2. Hinsichtlich des Betretens auf frischer Tat kommt eine Ordnungsstörung gemäß § 81 Abs 1 SPG in Betracht. Dass die einschreitenden Beamten im damaligen Zeitpunkt zurecht davon ausgegangen sind, dass der Bf objektiv und subjektiv ein strafbares Verhalten gemäß § 81 Abs 1 SPG gesetzt hat, wird durch das gegen den Bf eingeleitete Verwaltungsstrafverfahren und die daran anknüpfende zwischenzeitlich rechtskräftige Strafverfügung unterstrichen. Die vorliegenden Videoaufnahmen lassen zweifelsfrei darauf schließen, dass der Bf von den einschreitenden Polizeibeamten bei der Begehung einer Verwaltungsübertretung auf frischer Tat betreten wurden.

Der Bf wurde in weiterer Folge (mehrmals) aufgefordert, sich auszuweisen, wobei er sich nachhaltig weigerte, seine Identität preiszugeben, sodass die einschreitenden Beamten schließlich gezwungen waren, die Festnahme – wenn auch nur kurzeitig – iSd § 35 Abs 1 Z 1 VStG auszusprechen. An dieser Stelle bleibt festzuhalten, dass ein im Ergebnis volldeliktisches Verhalten des Bf vom Gesetz nicht gefordert ist.

IV.2.3. Hinsichtlich der mit der Identitätsfeststellung verbundenen 30-minütigen Anhaltung des Bf ist festzuhalten, dass während der mehrmaligen Bemühungen der einschreitenden Beamten, die Identität des Bf festzustellen, weder eine Festnahme des Bf gemäß § 35 SPG noch gemäß § 35 VStG erfolgte. Dass es dem Bf während des Versuches der einschreitenden Beamten, die Identität des Bf festzustellen, zwischenzeitlich nicht möglich war, den Ort des Geschehens zu

Verlassen liegt in der Natur der Identitätsfeststellung. Die aus Sicht des Bf zu bemängelnde Dauer dieser Anhaltung ist lediglich auf die Tatsache zurückzuführen, dass sich der Bf nachhaltig weigerte, seine persönlichen Daten preiszugeben und die einschreitenden Beamten sich zunächst erhofften, die Amtshandlung durch die Feststellung der Identität des Bf ohne den Ausspruch einer Festnahme beenden zu können. Angesichts des von den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes zu wahrenden Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und des § 29 Abs 1 SPG, wonach ein erforderlicher Eingriff in Rechte von Menschen nur geschehen dürfe, soweit er die Verhältnismäßigkeit zum Anlass und zum angestrebten Erfolg wahrt (vgl zur Verhältnismäßigkeit nach dem SPG VfGH 12. März 2013, VfSlg 19738, Rn 26, und VfGH 5. Dezember 2007, VfSlg 18302), kann den einschreitenden Polizeibeamten nicht angelastet werden, dass sie vor Ausspruch einer Festnahme versucht haben, die persönlichen Daten durch freiwilliges Mitwirken des Bf zu erlangen.

Das Vorgehen der einschreitenden Polizeibeamten vor der späteren tatsächlichen Festnahme des Bf, im Rahmen dessen die einschreitenden Polizeibeamten versuchten, die Identität des Bf zu ermitteln, ist sohin als Teil des (erfolglosen) Versuches einer Identitätsfeststellung nach § 35 Abs 1 Z 1 VStG zu werten. Zumal die (versuchte) Identitätsfeststellung aufgrund der zuvor erfolgten Ordnungsstörung des Bf zu Recht erfolgte, liegt darin keine rechtswidrige Maßnahme, die dem Rechtsstandpunkt des Bf zum Durchbruch verhelfen würde.

IV.2.4. Zusammenfassend erfolgte die Identitätsfeststellung bzw die damit verbundene Anhaltung des Bf in rechtmäßiger Weise. Die Maßnahmenbeschwerde war sohin als unbegründet abzuweisen.

IV.3. Gemäß § 35 Abs 1 VwGVG hat die obsiegende Partei Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen durch die unterliegende Partei. Nach Abs 3 ist die belangte Behörde die obsiegende und der Beschwerdeführer die unterlegene Partei, wenn die Beschwerde zurückgewiesen oder abgewiesen oder vom Beschwerdeführer vor der Entscheidung durch das Verwaltungsgericht zurückgezogen wird. Gemäß § 35 Abs 6 VwGVG sind des Weiteren die §§ 52 bis 54 VwGG auf den Anspruch auf Aufwandersatz gemäß § 35 Abs 1 VwGVG anzuwenden.

Gemäß § 1 der VwG-Aufwandersatzverordnung – VwG-AufwErsV wird die Höhe der im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten über Beschwerden wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gemäß Art 130 Abs 1 Z 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes – B-VG, BGBl Nr 1/1930, und Beschwerden wegen Rechtswidrigkeit eines Verhaltens einer Behörde in Vollziehung der Gesetze gemäß Art 130 Abs 2 Z 1 B-VG als Aufwandersatz zu leistenden Pauschalbeträge wie folgt festgesetzt:

1. Ersatz des Schriftsatzaufwands des Beschwerdeführers als obsiegende Partei 737,60 Euro
2. Ersatz des Verhandlungsaufwands des Beschwerdeführers als obsiegende Partei 922,00 Euro
3. Ersatz des Vorlageaufwands der belangten Behörde als obsiegende Partei 57,40 Euro
4. Ersatz des Schriftsatzaufwands der belangten Behörde als obsiegende Partei 368,80 Euro
5. Ersatz des Verhandlungsaufwands der belangten Behörde als obsiegende Partei 461,00 Euro
6. Ersatz des Aufwands, der für den Beschwerdeführer mit dem Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens verbunden war (Schriftsatzaufwand) 553,20 Euro
7. Ersatz des Aufwands, der für die belangte Behörde mit dem Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens verbunden war (Schriftsatzaufwand) 276,60 Euro

Beim oben erlangten Verfahrensergebnis hat der Bf dem Bund als Rechtsträger, für den die belangte Behörde eingeschritten ist, nach den §§ 35 VwGVG iVm der VwG-Aufwandersatzverordnung, BGBl II 517/2013, einen Aufwandersatz in Höhe von 887,20 Euro, (Ersatz des Vorlage-, Verhandlungs- und Schriftsatzaufwands der belangten Behörde) binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu leisten.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

V.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

V.2. Die konkrete Beurteilung der einzelnen Maßnahmen – der Identitätsfeststellung sowie der Anhaltung – ist einzelfallbezogen und nicht verallgemeinerungsfähig. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt schon aus diesem Grund nicht vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter